

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1466

A01

8. August 2023

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen


Hendrik Wüst MdL

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

**Sechste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO)
sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)**

Vom.... 2023

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, in Verbindung mit § 73 Absatz 2 und § 104 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920),
 - des § 124b Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 22b Absatz 5, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 1 und 2 sowie § 42v Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), von denen § 22b Absatz 5, § 23 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 und 2 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) eingefügt, § 42v Absatz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 27a und Nummer 27a Buchstabe a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert, § 124b Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 37 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert und § 124b Satz 2 durch Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) eingefügt worden ist,
 - des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und
 - des § 8 Absatz 4 Satz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)
- verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), die zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2018 (GV. NRW. S. 588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 6“, nach der Angabe „77“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „42 q Abs.“ durch die Angabe „§ 42v Absatz“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Umschulungen im Bereich des öffentlichen Dienstes zu Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung sowie zu Kaufleuten für Büromanagement im kommunalen Bereich werden die Zuständigkeiten der zuständigen Behörden nach § 30 Absatz

6, § 32 Absatz 2 und § 33 Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes auf die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd zuständigen Stellen übertragen.“

3. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a

Für die Ausbildungsberufe der ländlichen und der nicht-ländlichen Hauswirtschaft mit Ausnahme des Ausbildungsberufs Fachpraktikerin und Fachpraktiker für personenbezogene Serviceleistungen im Rahmen der nicht-ländlichen Hauswirtschaft ist die zuständige Stelle im Sinne des § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes die Landwirtschaftskammer. Für den Ausbildungsberuf Fachpraktikerin und Fachpraktiker für personenbezogene Serviceleistungen im Rahmen der nicht-ländlichen Hauswirtschaft ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer die zuständige Stelle im Sinne des § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes. Ausschlaggebend für die Einordnung eines Ausbildungsberufs in die ländliche beziehungsweise nicht-ländliche Hauswirtschaft ist der Ausbildungsbetrieb.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Dienst“ die Wörter „für die Berufsbildung im Sinne des § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungsfachangestellter

a) der Fachrichtung Kommunalverwaltung in den Fällen

aa) der §§ 32, 33 und 76 des Berufsbildungsgesetzes die Aufsichtsbehörde,

bb) der §§ 8 und 34 des Berufsbildungsgesetzes die ausbildende Körperschaft,

cc) der §§ 39, 40, 46, 48, 54, 56, 59 und 62 Absatz 3 und 4 des Berufsbildungsgesetzes die Trägerin beziehungsweise der Träger des jeweiligen Studieninstituts für kommunale Verwaltung,

dd) des § 60 Satz 2 in Verbindung mit § 32, des § 62 Absatz 2 sowie des §76 des

Berufsbildungsgesetzes für berufliche Umschulungen die Bezirksregierungen sowie

ee) der §§ 9, 47, 77 und 79 des Berufsbildungsgesetzes das für Kommunales zuständige Ministerium sowie

b) der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung in den Fällen der

aa) §§ 7, 9, 47, 76 und 77 des Berufsbildungsgesetzes das für Inneres zuständige Ministerium sowie

bb) §§ 8, 34, 38, 40 und 46 des Berufsbildungsgesetzes das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,

im Übrigen die jeweilige Aufsichtsbehörde,“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie (Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker, Geomatikerin und Geomatiker) in den Fällen der §§ 7, 8, 30 Absatz 6, §§ 32, 33, 34, 39, 40 Absatz 3 bis 5, §§ 42, 46, 56 Absatz 2, § 62 Absatz 2 und 4 sowie §§ 70

und 76 des Berufsbildungsgesetzes die Bezirksregierungen, im Übrigen das für Vermessung zuständige Ministerium,“.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) Die Nummern 6 bis 13 werden die Nummern 5 bis 12.

ee) Nummer 14 wird Nummer 13 und wie folgt geändert:

aaa) Die Buchstaben a und b werden durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

„a) im kommunalen Bereich einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft in den Fällen

aa) der §§ 32, 33 und 76 des Berufsbildungsgesetzes die Aufsichtsbehörde,

bb) der §§ 8 und 34 des Berufsbildungsgesetzes die ausbildende Körperschaft,

cc) der §§ 39, 40, 46, 48, 54, 56, 59 und 62 Absatz 3 und 4 des Berufsbildungsgesetzes die Trägerin beziehungsweise der Träger des jeweiligen Studieninstituts für kommunale Verwaltung,

dd) des § 60 Satz 2 in Verbindung mit § 32, des § 62 Absatz 2 sowie des § 76 des

Berufsbildungsgesetzes für berufliche Umschulungen die Bezirksregierungen sowie

ee) der §§ 9, 47, 77 und 79 des Berufsbildungsgesetzes das für Kommunales zuständige Ministerium,

b) im Bereich der Landesverwaltung einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Westdeutschen Rundfunks in den Fällen der

aa) §§ 7, 9, 47, 76 und 77 des Berufsbildungsgesetzes das für Inneres zuständige Ministerium sowie

bb) §§ 8, 34, 39, 40 und 46 des Berufsbildungsgesetzes das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,

im Übrigen die jeweilige Aufsichtsbehörde sowie

c) für den Bereich des Westdeutschen Rundfunks die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer.“

bbb) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben d bis f.

ff) Nummer 15 wird Nummer 14

gg) Nummer 16 wird durch die folgenden Nummern 15 und 16 ersetzt:

„15. für die berufliche Fortbildung und Umschulung, die zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Verwaltungsdienst des Landes befähigen in den Fällen

a) der §§ 54, 59, 76 und 77 des Berufsbildungsgesetzes das für Inneres zuständige Ministerium sowie

b) der §§ 40, 56 und 66 des Berufsbildungsgesetzes das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,

16. für die Fortbildung zur Krankenkassenfachwirtin und Krankenkassenfachwirtin beziehungsweise zur geprüfte Berufsspezialistin und geprüften Berufsspezialisten für die

gesetzliche Krankenversicherung) im Bereich der landesunmittelbaren Krankenkassen das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium.“

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Zuständige oberste Landesbehörde für die Bestätigung einer
Fortbildungsprüfungsregelung**

(1) Zuständige oberste Landesbehörde für die Bestätigung einer Abschlussbezeichnung nach § 54 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes ist, sofern es sich um eine Fortbildungsprüfungsregelung einer Industrie- und Handelskammer handelt, die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, ansonsten das für den jeweiligen Fachbereich zuständige Ministerium.

(2) Zuständige oberste Landesbehörde für die Bestätigung einer Abschlussbezeichnung nach § 42f Absatz 3 der Handwerksordnung ist die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 115 Absatz 1 der Handwerksordnung.“

6. § 9a wird wie folgt gefasst:

**„§ 9a
Zuständige Stellen der Hauswirtschaft im Sinne des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Zuständige Stelle im Sinne des § 8 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Berufsqualifikationen der Ausbildungsberufe der ländlichen und der nicht-ländlichen Hauswirtschaft mit Ausnahme des Ausbildungsberufs Fachpraktikerin und Fachpraktiker für personenbezogene Serviceleistungen im Rahmen der nicht-ländlichen Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer. Für den Ausbildungsberuf Fachpraktikerin und Fachpraktiker für personenbezogene Serviceleistungen im Rahmen der nicht-ländlichen Hauswirtschaft ist die zuständige Stelle im Sinne des § 8 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer. Ausschlaggebend für die Einordnung eines Ausbildungsberufs in die ländliche beziehungsweise nicht-ländliche Hauswirtschaft ist der Ausbildungsbetrieb.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Dienst“ die Wörter „für die Berufsbildung im Sinne des § 8 Absatz 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für die Berufsqualifikationen in der Geoinformationstechnologie (Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker, Geomatikerin und Geomatiker) die Bezirksregierungen,“

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

cc) Die Nummern 6 bis 13 werden die Nummern 5 bis 12.

dd) Nummer 14 wird Nummer 13 und wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „des öffentlichen Rechts“ die Wörter „mit Ausnahme des Westdeutschen Rundfunks “ eingefügt.

bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) im Bereich des Westdeutschen Rundfunks die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer,“

ccc) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben d bis f.

ee) Nummer 15 wird Nummer 14.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2023

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister
der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister
des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin
für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister
für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Begründung

Durch die Änderungsverordnung werden im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen sowie Angleichungen bei bestimmten Ausbildungsberufen vorgenommen.

Zu Artikel 1

Zu Art. 1 Nummer 1

Redaktionelle Änderung aufgrund Änderung des Berufsbildungsgesetzes sowie der Handwerksordnung.

Zu Art. 1 Nummer 2

Zunächst erfolgt eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Handwerksordnung.

Daneben werden die Aufgaben der zuständigen Behörden im Rahmen der Umschulungen im Bereich des öffentlichen Dienstes zu Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung sowie Kaufleuten für Büromanagement im kommunalen Bereich nach den §§ 30 Absatz 6, 32 Absatz 2 und § 33 Absatz 1 und 2 auf die für diesen Bereich zuständigen Stellen nach § 6 übertragen. Damit soll eine Bündelung der aufsichtlichen Aufgaben für Umschulungen bei den Bezirksregierungen erreicht und eine effiziente Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden.

Zu Art. 1 Nummer 3

Die Zuordnung des Ausbildungsberufs zum Fachpraktiker/Fachpraktikerin für personenbezogene Serviceleistungen in der nicht-ländlichen Hauswirtschaft zur jeweils örtlich-zuständigen IHK soll ermöglichen, insgesamt mehr Ausbildungsplätze in diesem Bereich schaffen zu können.

Zu Art. 1 Nummer 4

a)

Verdeutlichung des Inhalts von § 6 in Abgrenzung zu § 10.

b)

Änderungsbefehl

aa)

Für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellte“ im Fachbereich Kommunalverwaltung und „Kaufleute für Büromanagement“ im kommunalen Bereich werden bislang nicht geregelte Zuständigkeiten im Bereich von Umschulungen geregelt.

Ergänzend zu der bislang schon bestehenden Zuständigkeit der Träger der Studieninstitute für die Errichtung von Prüfungsausschüssen für Umschulungen wird diesen auch die bislang nicht ausdrücklich geregelte Zuständigkeit für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen (§ 62 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes) zugeordnet, da diese auch für die Durchführung der Prüfung zuständig sind.

Im Übrigen erfolgt eine Zuordnung der Zuständigkeit für die Überwachung der beruflichen Umschulung an die Bezirksregierungen. Damit soll im Sinne einer Qualitätssicherung der

Umschulungen eine sachgerechte Aufsicht über die Anbieter von Umschulungsmaßnahmen sichergestellt werden. Zu den neu von den Bezirksregierungen wahrzunehmenden Aufgaben zählt insbesondere die bislang nicht geregelte Zuständigkeit für die Überwachung der Eignung der Umschulungsstätte und der persönlichen und fachlichen Eignung der Umschulenden nach § 60 Satz 2 in Verbindung mit § 32 des Berufsbildungsgesetzes. Auch die Anzeige durch Umschulende anlässlich der Durchführung einer Umschulungsmaßnahme nach § 62 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes ist zukünftig an die Bezirksregierungen zu richten, um diesen die zielgerichtete Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Überwachung der beruflichen Umschulung zu ermöglichen.

bb)

Hier erfolgt eine Zuweisung der Aufgaben aus dem BBiG im Übrigen von der ursprünglich genannten Ausbildungsbehörde zur Aufsichtsbehörde. Dies soll vermeiden, dass die Ausbildungsbehörde beispielsweise die eigene Eignung überwachen muss.

c)

Änderungsbefehl

aa)

Die Listen der Buchstaben a und b sind historisch gewachsen. Zur Vereinheitlichung wird nun eine Zusammenführung vorgenommen.

bb)

Redaktionelle Änderung

cc)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und aufgrund der Bündelung der Zuständigkeiten wurde vorliegend § 6 Abs. 1 Nr. 4 auf einen Absatz verkürzt. Die Bündelung der Zuständigkeit erfolgt beim IM.

d)

Redaktionelle Änderung

e)

Redaktionelle Änderung.

f)

Der WDR hat mitgeteilt, dass die Ausbildung der Kaufleute für Büromanagement im Bereich der Landesverwaltung bei Zuordnung zum Landesprüfungsamt als zuständiger Stelle nicht weiter sachgerecht möglich wäre. Das IM hat die Ausbildungsbedingungen geprüft. Der WDR ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, die aber ihrem Antrag entsprechend staatsfern organisiert ist und nur einer eingeschränkten Rechtsaufsicht unterliegt. Da sich die Aufgaben von denen der Landesverwaltung unterscheiden, hat das IM in Absprache mit dem Landesprüfungsamt nun als das federführende Ressort für die Ausbildung der Kaufleute für Büromanagement entschieden, die Ausbildung der Kaufleute für Büromanagement der IHK zuzuordnen.

g)

Über den Weg des § 56 Abs. 1 Satz 2 BBiG in Verbindung mit § 47 Absatz 4 BBiG und Art. 80 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 GG besteht die Möglichkeit, die zuständigen Stellen im Öffentlichen Dienst zu ermächtigen, eine Rechtsverordnung und damit eine Prüfungsregelung

zu erlassen. Damit eine Fortbildungs- und Prüfungsordnung durch das Ministerium für das Soziale als zuständige Stelle nach dem BBiG erlassen kann, bedarf es einer Aufnahme des neuen Fortbildungsabschlusses mit entsprechender Zuweisung der Zuständigkeit in die BBiGZuStVO.

Zu Art. 1 Nummer 5

Durch das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) und die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095)) wurden Neuregelungen eingeführt, auf Grundlage derer die zuständigen Stellen für die durch sie erlassenen Fortbildungsprüfungsregelungen gemäß § 54 Abs. 3 und Satz 4 BBiG bzw. § 42 f Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 HwO eine Bestätigung der obersten Landesbehörde beantragen können, dass ihre Fortbildungsabschlüsse die Voraussetzungen der nach § 53b bis § 53d BBiG bzw. § 42b bis § 42d HWO geschützten Bezeichnungen (geprüfte/r Berufsspezialist/in, Bachelor professional oder Master professional) erfüllen und die Inhaberinnen und Inhaber dieser Abschlüsse die geschützten Abschlussbezeichnungen führen dürfen. Die Bestätigung durch die oberste Landesbehörde stellt eine neue Aufgabe dar, für die eine Zuständigkeit geschaffen werden muss.

Die bestätigende Stelle muss keine eigene Bewertung hinsichtlich des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die unterschiedlichen Fortbildungsstufen vornehmen. Dies ist im Rahmen der Antragstellung durch Vorlage einer entsprechenden DQR-Zuordnung oder eines Sachverständigengutachtens zu belegen. Die Prüfung beschränkt sich sowohl bezogen auf die Fortbildungsprüfungsregelung, als auch bezogen auf ein gegebenenfalls vorgelegtes Sachverständigengutachten ausschließlich auf die Erfüllung der formalen Anforderungen. Vor diesem Hintergrund muss die Zuständigkeit nach den §§ 54 Absatz 3 BBiG und 42f Absatz 3 HWO nicht zwingend an die fachliche Zuständigkeit für den Inhalt der Fortbildungsprüfungsregelung geknüpft sein.

Zu Absatz 1:

Die Bestätigungen von Abschlussbezeichnungen in Verbindung mit Fortbildungsprüfungsregelungen der Industrie- und Handelskammern soll an die Rechtsaufsicht über die Kammern geknüpft werden, um in diesem Bereich eine Zersplitterung von Zuständigkeiten und damit verbundene Abgrenzungsfragen zu vermeiden. Bei Bedarf wird das fachlich zuständige Ministerium durch die Kammeraufsicht beteiligt.

Sofern es sich um Fortbildungsprüfungsregelungen anderer zuständiger Stellen handelt, richtet sich die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde nach der Fachlichkeit.

Zu Absatz 2:

Die Fortbildungsprüfungsordnungen der Handwerkskammern sind gemäß § 106 Absatz 1 Nr. 10 HWO von der Vollversammlung der Kammern zu beschließen. Die entsprechenden Beschlüsse müssen im Sinne des § 106 Absatz 2 HWO durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes genehmigt werden. Diese Zuständigkeit wird auf die Bestätigung der in der Fortbildungsprüfungsregelung enthaltenen Abschlussbezeichnung erweitert

Zu Art. 1 Nummer 6

Die Zuordnung des Ausbildungsberufs zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin für personenbezogene Serviceleistungen in der nicht-ländlichen Hauswirtschaft zur jeweils örtlich-zuständigen Industrie- und Handelskammer soll ermöglichen, insgesamt mehr Ausbildungsplätze in diesem Bereich schaffen zu können

Zu Art. 1 Nummer 7

a)

Verdeutlichung des Inhalts von § 10 in Abgrenzung zu § 6.

b)

Änderungsbefehl

aa)

Die Listen der Nummern 4 und 5 sind historisch gewachsen. Zur Vereinheitlichung wird nun eine Zusammenführung vorgenommen. (siehe auch Begründung zu Art. 1 Nummer 4 Buchstabe b lit.bb Buchstabe aaa. Die Zusammenführung auch bezüglich der Zuständigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist ebenso erforderlich wie in Bezug auf die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

bb)

Konsequenz aus der Begründung zu Art. 1 Nummer 7 Buchstabe b lit. aa.

cc)

Redaktionelle Änderung

dd)

Änderungsbefehl

aaa)

Vergleiche Begründung zu Art. 1 Nummer 4 Buchstabe c lit. cc Buchstaben aaa. Auch hier erfolgt die Zuweisung der Zuständigkeit folgerichtig auch im Bereich des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

bbb)

Vergleiche Begründung zu Art. 1 Nummer 4 c lit. cc Buchstabe aaa.

ccc)

Redaktionelle Änderung

ee)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten der Änderungen.